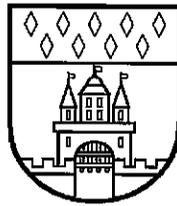


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 19. April 2007

Nr.: 08/2007

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
40	17.04.2007	Bebauungsplan Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ – 2. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 20.04.2007 bis 07.05.2007	121-124
41	17.04.2007	Bebauungsplan Nr. 6a „Windmühlensch“ – 29. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 27.04.2007 bis 29.05.2007	125-128
42	17.04.2007	36. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18a „nördlich Buckshook“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 27.04.2007 bis 29.05.2007	129-132
43	17.04.2007	Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 20.04.2007 bis 07.05.2007	133-135
44	17.04.2007	Bebauungsplan Nr. 18a „nördlich Buckshook“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 27.04.2007 bis 29.05.2007	136-139

- 45 17.04.2007 Bebauungsplan Nr. 30a „Himmelreich-West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 140-144
1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.09.2006
 2. Aufstellungsbeschluss gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 + 3 BauGB und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.04.2007 bis 29.05.2007

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ – 2. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit
gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 20.04.2007 bis 07.05.2007

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ soll im Bereich des Grundstücks Flur 33, Flurstück 379, Gemarkung Burgsteinfurt um folgende textliche Festsetzung ergänzt werden:

„Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind 2 Werbeanlagen in Form eines Firmensymbols/ -logos mit einer Größe von maximal 1,50 m Breite x 1,90 m Höhe zulässig. Weiterhin ist eine weitere Werbeanlage als Transparent in einer Größe von maximal 6,00 m Breite x 0,60 m Höhe zulässig. Die Oberkante dieser Werbeanlagen darf die Höhe von 6,50 m über vorhandenem Gelände nicht überschreiten.

Andere Werbeanlagen sind im Geltungsbereich in Form von 2 Werbepylonen im Bereich der Zufahrten in der Größe von jeweils maximal 3,25 m Höhe und 0,90 m Breite zulässig.

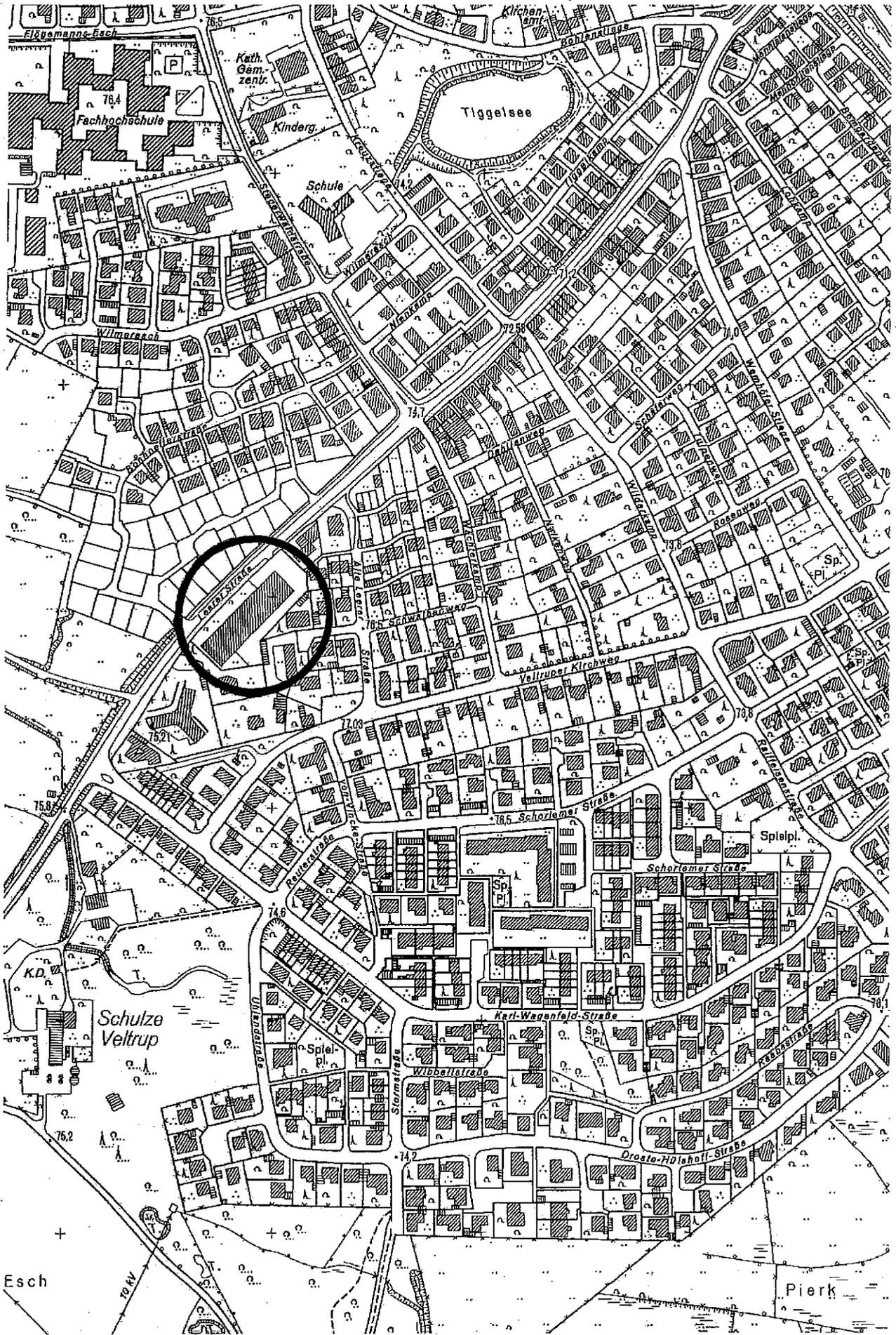
Im Geltungsbereich ist eine Fahngengruppe mit maximal 3 Fahnenmasten zulässig. Die Höhe der Fahnenmasten darf 7,00 m nicht überschreiten. Die Fahngengröße wird auf maximal 3,00 m Höhe und 1,50 m Breite beschränkt.

Weitere Werbeanlagen sind nicht zulässig.“

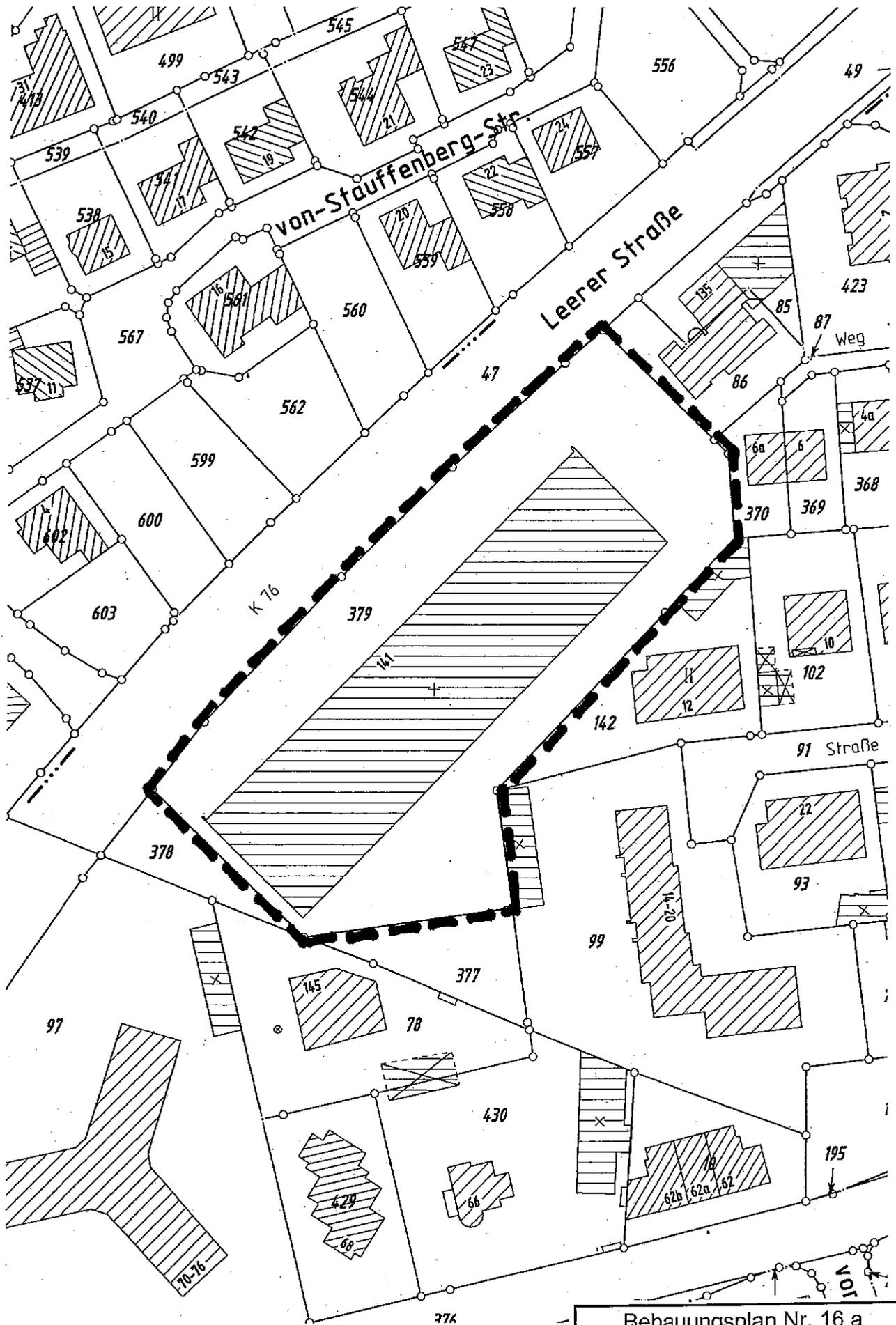
Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16a haben im Änderungsbereich sowie im Hauptplan weiterhin Bestand.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a umfasst das Grundstück Flur 33, Flurstück 379 in der Gemarkung Burgsteinfurt und ist aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Massstab 1:5000



Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 16 a
„südöstlich Leerer Straße“
- 2. Änderung -
Geltungsbereich

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

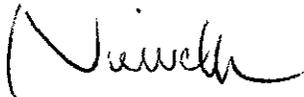
Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **20.04.2007 bis 07.05.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 17. April 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6a „Windmühlensch“ – 29. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

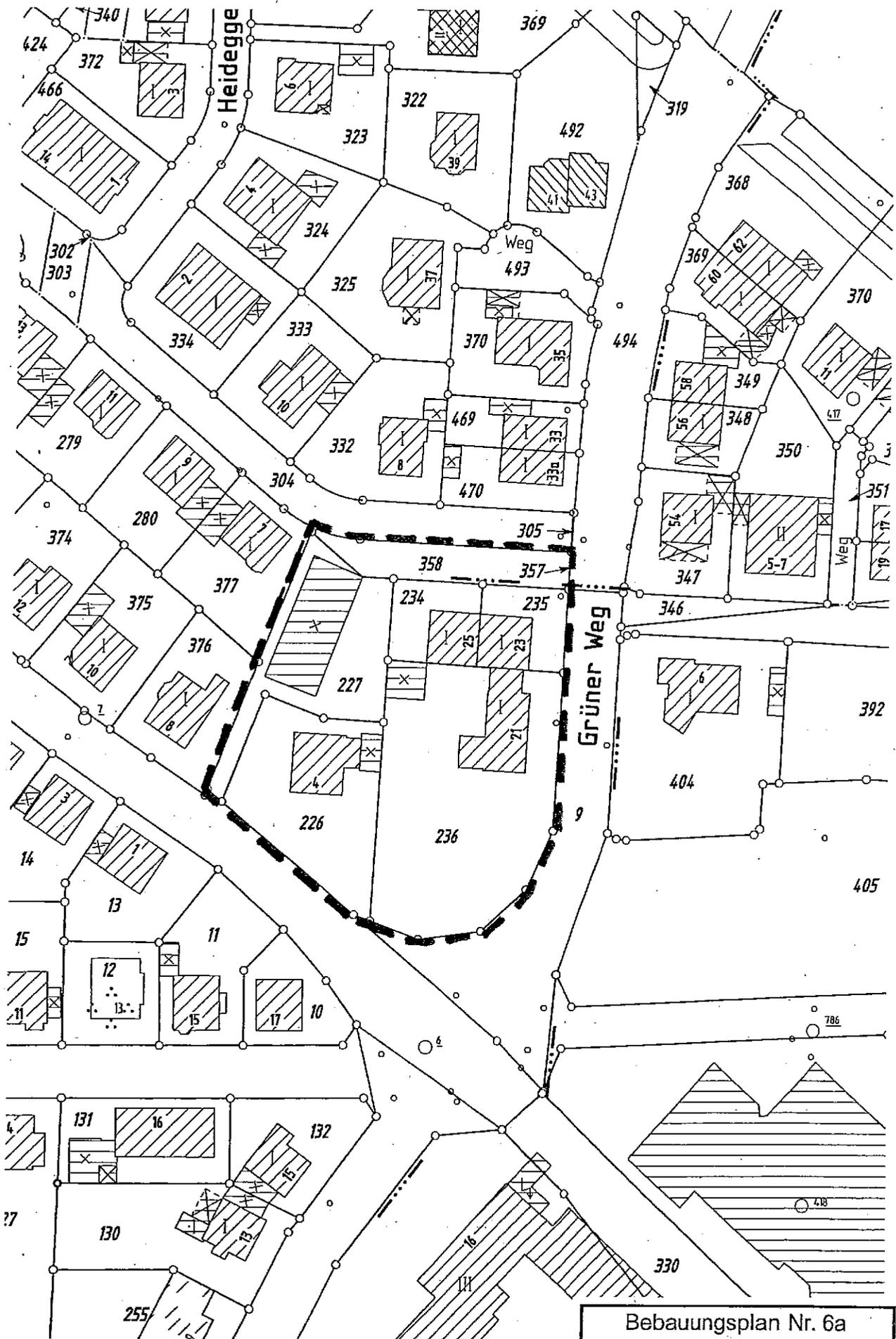
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 27.04.2007 bis 29.05.2007

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.03.2007 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 29. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr.6a „Windmühlensch“ beschlossen.

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „gärtnerische Anlage“ wird geändert in Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Auf den Grundstücken Flur 2, Flurstücke 227 und 358 (Gemarkung Burgsteinfurt) werden Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze festgesetzt. Im Bereich des Kreisverkehrs wird auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 236 der Gemarkung Burgsteinfurt ein Verbot der Zu- und Abfahrt festgesetzt. Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 2, Flurstücke 227, 358 und 236, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Massstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 6a
„Windmühenesch“
29. Änderung
- Geltungsbereich -

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **27.04.2007 bis 29.05.2007** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

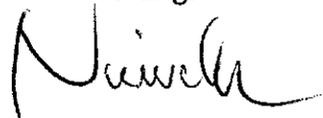
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 17. April 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

36. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18a „nördlich Buckshook“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

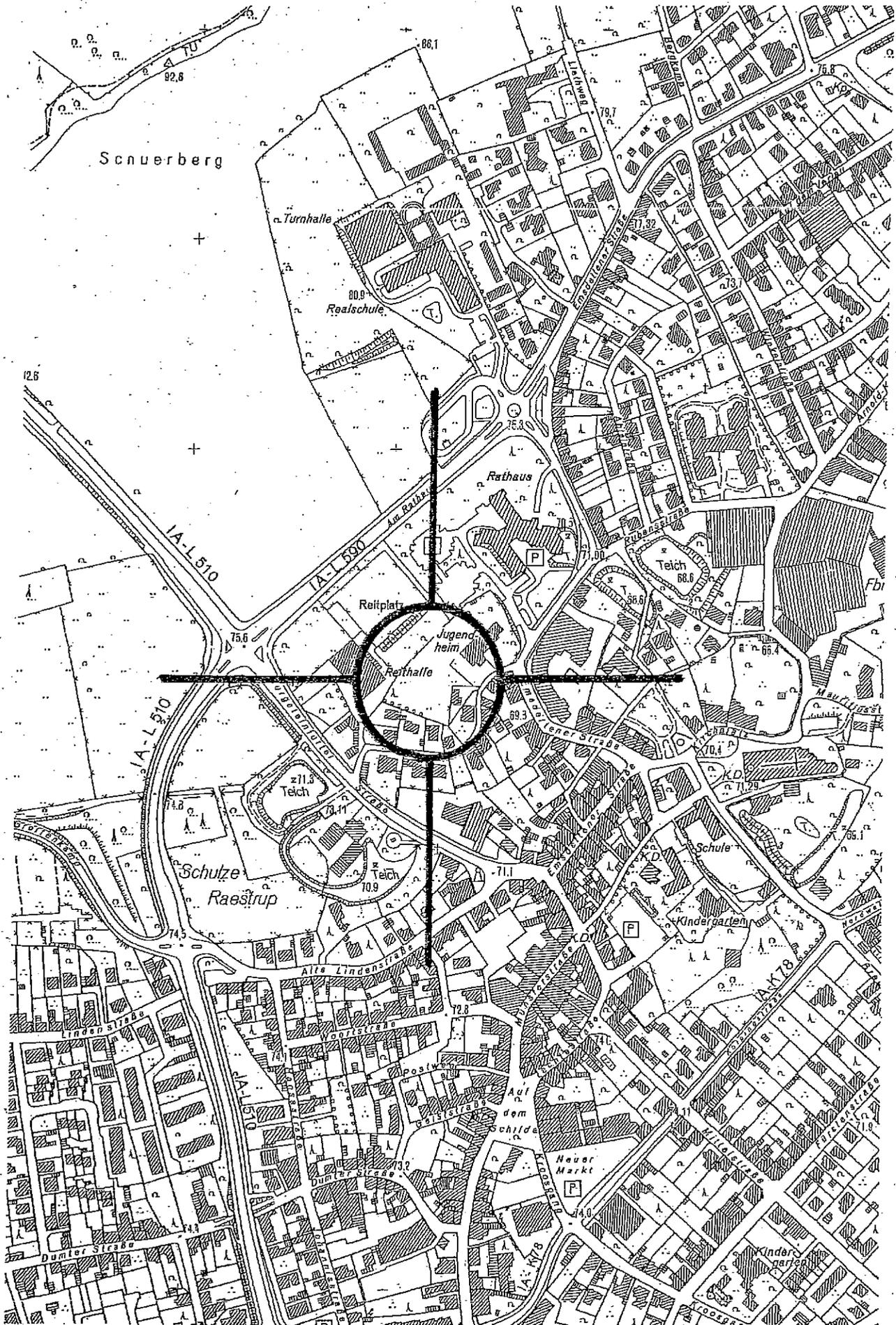
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 27.04.2007 bis 29.05.2007

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.03.2007 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 18a „nördlich Buckshook“ beschlossen.

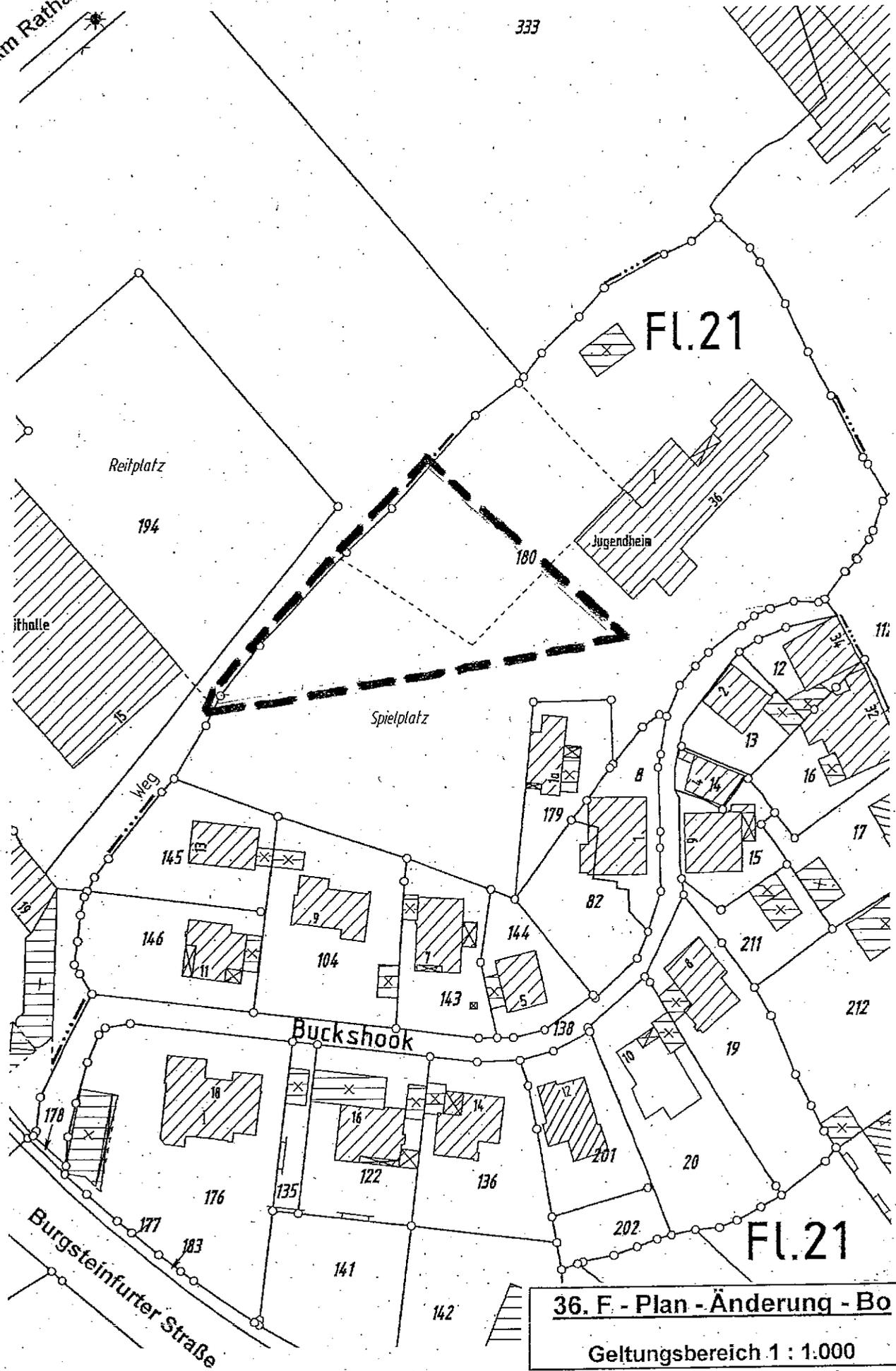
Für einen Teilbereich des Grundstücks Emsdettener Straße 36, Flur 21, Flurstück 180 wird ein Teil der Darstellung „Verkehrsfläche/ Zweckbestimmung: Parkplatz“, ein Teil der Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf/ Zweckbestimmung: sozialen Zwecken dienende Gebäude (Jugendheim)“ und ein Teil der Darstellung „Grünfläche/ Zweckbestimmung: Reitplatz“ in „Wohnbaufläche“ geändert.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstücke Flur 21, Flurstück 180 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Am Rathaus



FL.21

FL.21

36. F - Plan - Änderung - Bo
 Geltungsbereich 1 : 1.000

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der **36. Änderung** des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **27.04.2007 bis 29.05.2007** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise erledigt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:

- Karten der schutzwürdigen Böden NRW (BK50) – Geologischer Dienst NRW
- Karte der schutzwürdigen Böden

Karten mit weiteren Bodeninformationen (z. B. Bodentyp, Kalkgehalt, Wasser- und Luftkapazität, Versickerungsfähigkeit) einschließlich deren Kartendarstellung können bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, in Druckform eingeholt werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

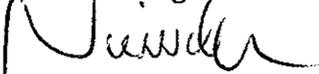
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 17. April 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

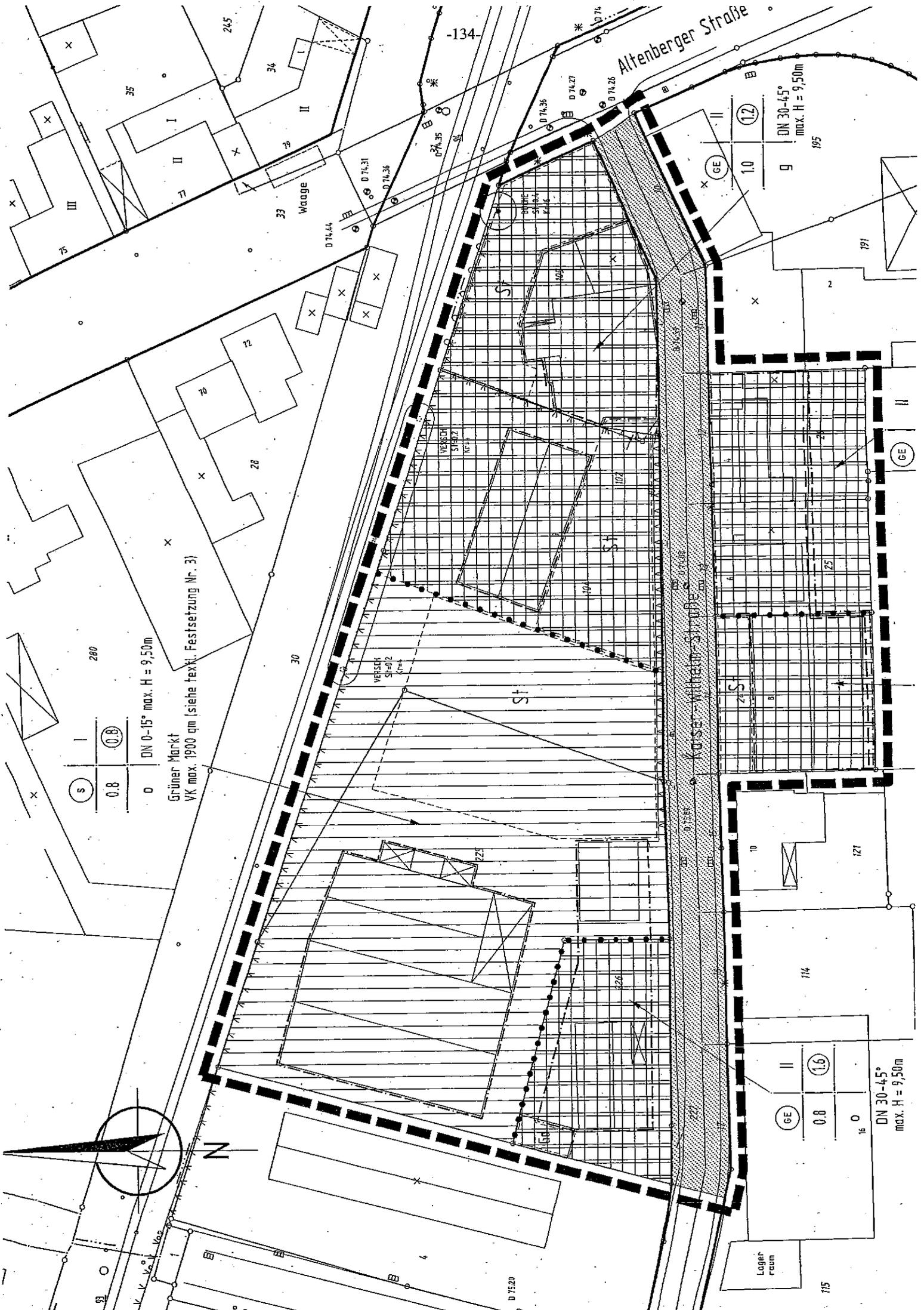
hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit
gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 20.04.2007 bis 07.05.2007

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 19d „Kaiser-Wilhelm-Straße“ soll im Bereich des Grundstücks Kaiser-Wilhelm-Straße 5, Flur 10, Flurstücke 225 und 104 tlw., Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert werden:

Die nördliche Baugrenze wird um 6,70 m parallel zur bestehenden Hallenwand nach Norden verschoben. Der bisher abknickende Baugrenzenverlauf entlang des Gebäudes entfällt künftig. An der nordöstlichen Ecke der künftigen Baugrenzen verbleibt ein Abstand von 0,37 m zur nördlichen Grundstücksgrenze.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19d umfasst das Grundstück Flur 10, Flurstücke 225 und 104 tlw., Gemarkung Borghorst und ist aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Altenberger Straße

Grüner Markt
VK max. 1900 qm (siehe textl. Festsetzung Nr. 3)

0	DN 0-15° max. H = 9,50m
0.8	(0.8)
S	

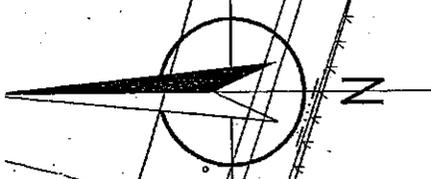
9	DN 30-45° max. H = 9,50m
10	(12)
GE	

15	0	DN 30-45° max. H = 9,50m
0.8	(1.6)	
GE		

Waage

Kaiser-Wilhelm-Straße

Lager raum



N

D 15.20

175

191

195

28

30

121

114

15

175

-134-

D 74.44
D 74.31
D 74.36

D 74.27
D 74.26
D 74.36

VERSIC
St=0/2
(K=K)

VERSIC
St=0/2
(K=K)

st

st

st

st

25

10

11

16

175

GE

GE

GE

GE

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

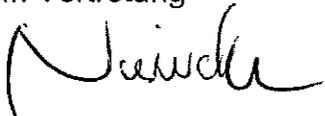
Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **20.04.2007 bis 07.05.2007** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 17. April 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18a „nördlich Buckshook“ – 2. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

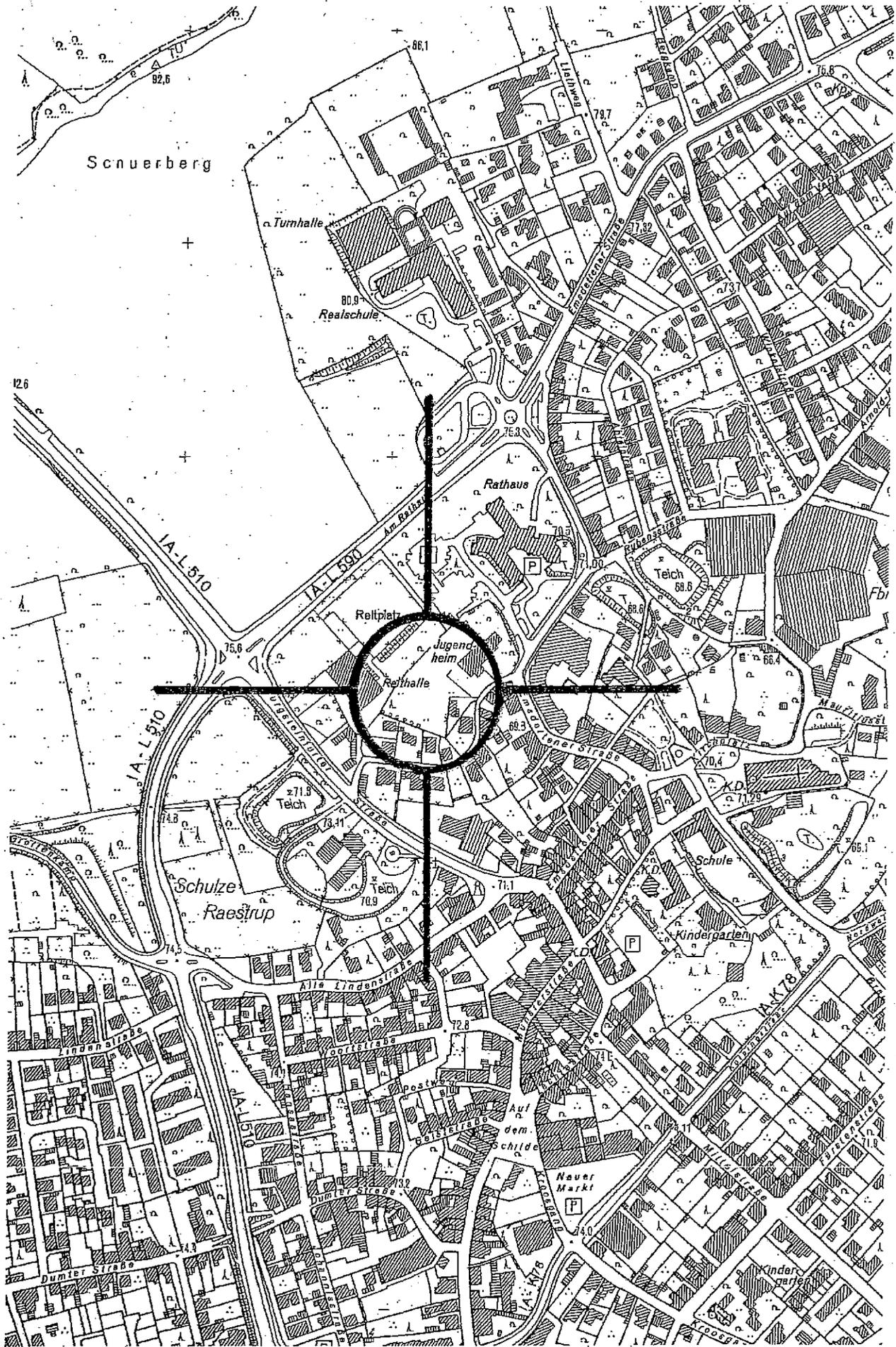
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Zeit vom 27.04.2007 bis 29.05.2007

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.03.2007 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 2. Änderungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 18a „nördlich Buckshook“ beschlossen.

Die festgesetzten Verkehrsflächen, Wohnbauflächen mit zugehörigen Baugrenzen etc., die Grünflächen sowie Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Jugendheim werden im westlichen Bereich des Flurstücks 180 und des Flurstücks 179, Flur 21, Gemarkung Borghorst, gemäß dem beiliegenden Entwurf neu aufgeteilt und als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 21, Flurstücke 179 und 180 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom **27.04.2007 bis 29.05.2007** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Öffentlich ausgelegt werden:

- der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen wird hingewiesen:
Es liegen keine weitergehenden Umweltinformationen vor.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

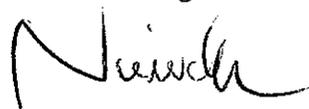
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 17. April 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 30a „Himmelreich-West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.09.2006
2. Aufstellungsbeschluss gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
3. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a BauGB
i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 + 3 BauGB und § 3 (2) BauGB
in der Zeit vom 27.04.2007 bis 29.05.2007

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.09.2006

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.03.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30a „Himmelreich-West“, den der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 27.09.2006 gefasst hat, wird gem. § 1 (8) BauGB wieder aufgehoben.“

2. Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.03.2007 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30a „Himmelreich-West“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 327 und 741;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 741, 738, 737, 736, 735, 861, 893 und 895; in nördlicher Richtung abknickend, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 895 und 858; in östlicher Richtung abknickend, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 858; in nordöstlicher Richtung abknickend, entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 831; in westlicher Richtung abknickend, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 832;

Westen/Nordwesten:

durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 832; in südöstlicher Richtung abknickend, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 832 und durch ca. 9,00 m der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 896; rechtwinklig in nordöstlicher Richtung abknickend, das Flurstück 737 durchschneidend bis ca. 36,30 m in das Flurstück 741

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

hinein; rechtwinklig abknickend, in ca. 6,00 m Länge in südöstlicher Richtung verlaufend; rechtwinklig abknickend, ca. 15,00 m in nordöstlicher Richtung verlaufend; im Winkel von ca. 95° abknickend, ca. 66,50 m in südöstlicher Richtung verlaufend; im Winkel von ca. 85° abknickend, in nordöstlicher Richtung verlaufend, bis auf die nördliche Grenze des Flurstücks 741; im Winkel von ca. 78° zur zuvor genannten Flurstücksgrenze in ca. 63,50 m Länge in nördlicher Richtung in das Flurstück 327 hinein; im Winkel von ca. 100° abknickend, ca. 4,00 m in östlicher Richtung verlaufend; im Winkel von ca. 100° abknickend, bis auf die nördliche Grenze des Flurstücks 327;

Norden:

vom zuvor beschriebenen Punkt in östlicher Richtung, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 327.

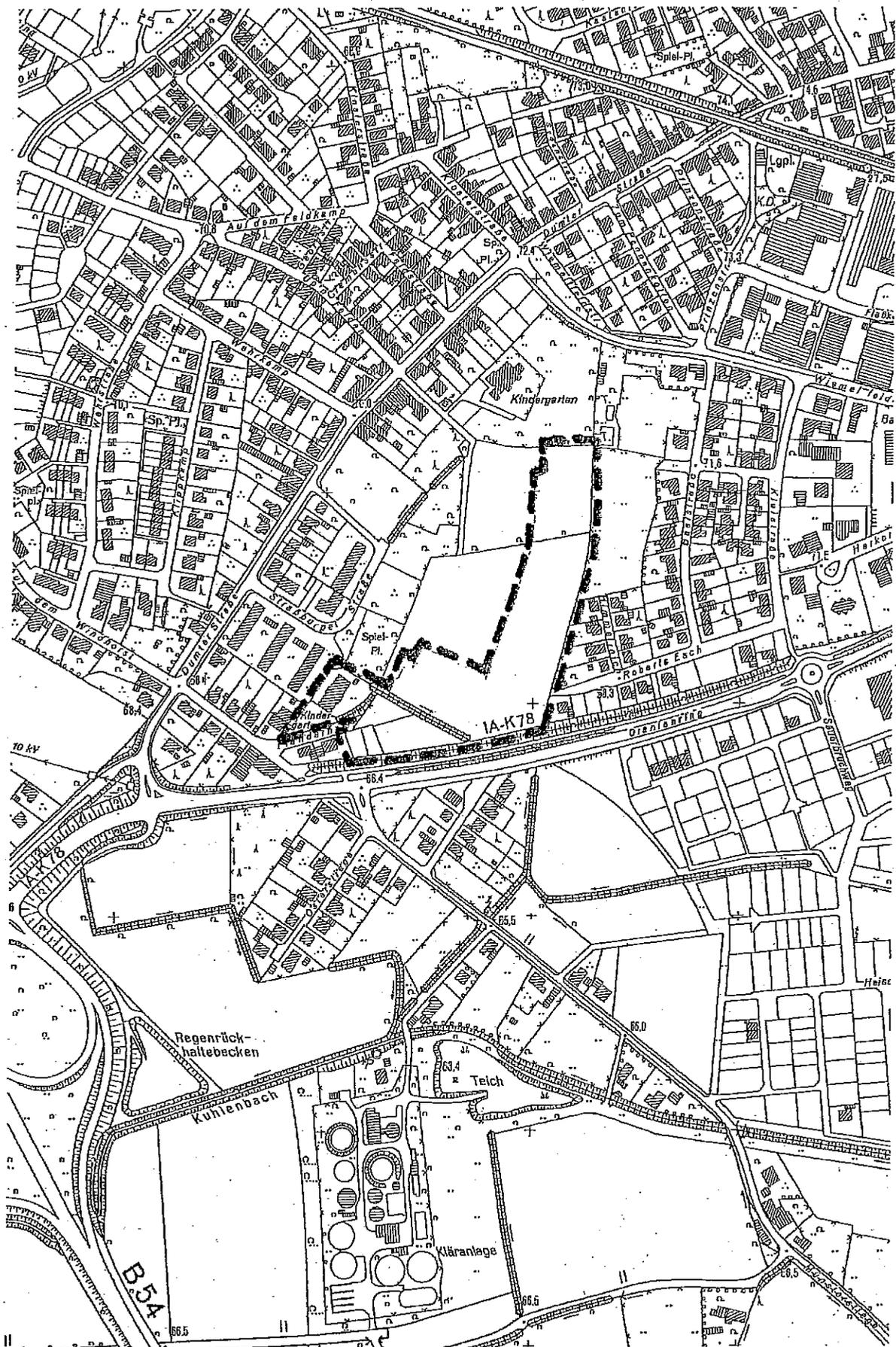
Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12, Gemarkung Borghorst.

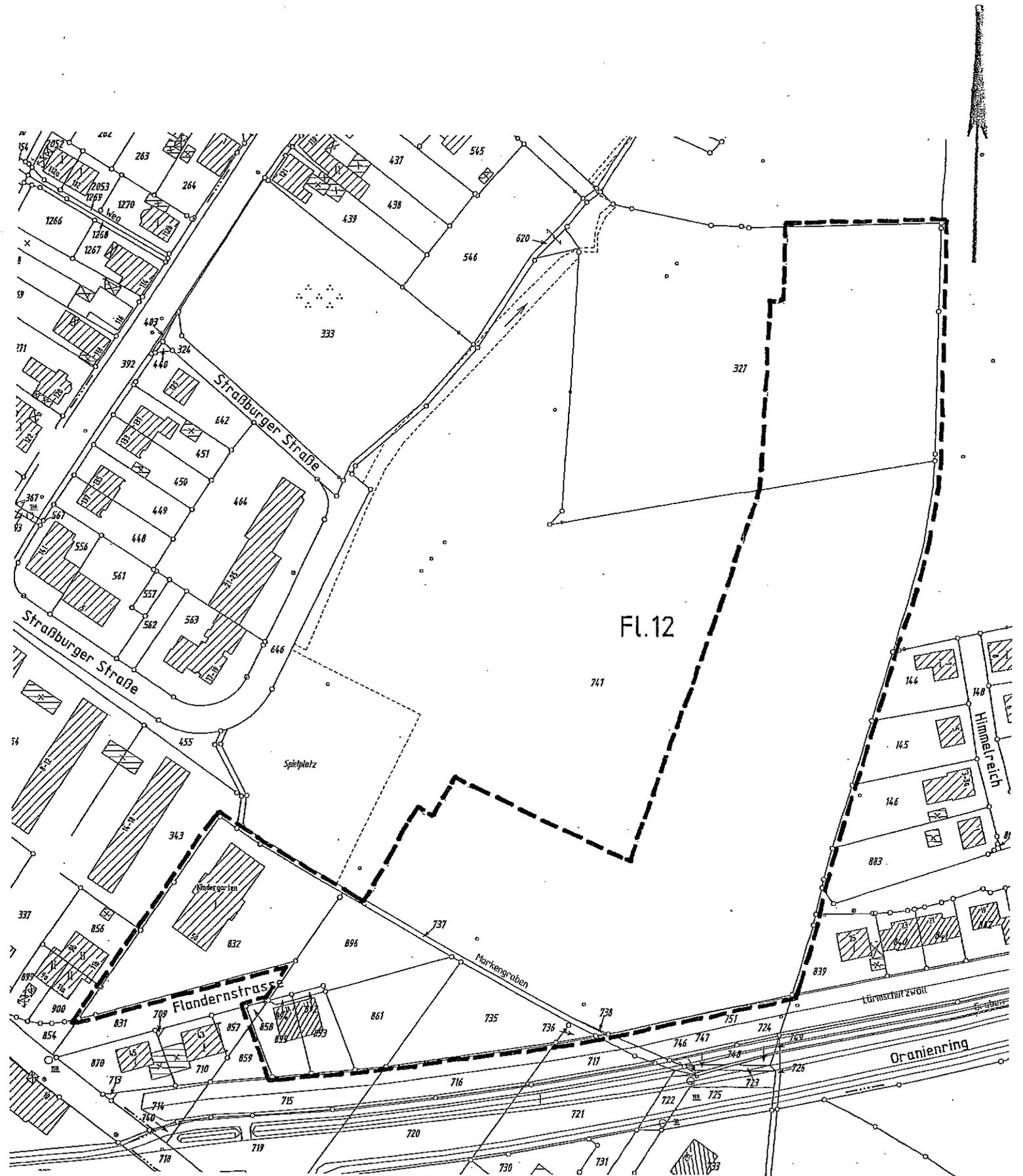
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan eindeutig dargestellt.*

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 und 3 wird i.V.m. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

*Anlage zur Originalniederschrift der Ratssitzung vom 07.03.2007

Der Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt erforderlich.





B - Plan - Nr. 30a - Bo
"Himmelreich-West"
Geltungsbereich (ohne Maßstab)

3. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 + 3 und § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13a i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 + 3 BauGB und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **27.04.2007 bis 29.05.2007** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Der Bebauungsplan Nr. 30a „Himmelreich-West“ soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

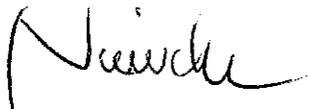
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13a, 13 (2) Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 17. April 2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung:



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter